

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Vertragsabschluss

Der Vertrag über die Lieferung gilt als zustande gekommen, wenn Sentinus AG die Lieferung ausführt oder die Annahme durch Versand der Auftragsbestätigung erklärt. Die Vornahme der Lieferung durch Sentinus AG bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Käufers. Sentinus AG betrachtet die Annahme der bestellten Leistungen durch den Käufer als die nachträgliche Anerkennung der hier genannten Verkaufs- und Lieferbedingungen, auch wenn der Käufer diesen zuvor ausdrücklich widersprochen oder in seiner Bestellung auf andere Bedingungen hingewiesen hat.

2. Angebote

Angebote von Sentinus AG sind während dreissig Tagen nach dem Ausstelldatum gültig, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist im Angebot genannt wird.

3. Preise

Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vermerkt ist, rein netto, ab Werk (ex works (EXW) gemäss Incoterms® 2020), ohne Verpackung und Verbrauchssteuern. Letztere sind vom Käufer zu tragen. Allfällige Zölle, Steuern, Abgaben aller Art, die ausserhalb des Verkäuferlandes im Zusammenhang mit dem Liefergeschäft erhoben werden, trägt der Käufer oder hat sie gegen entsprechenden Nachweis Sentinus AG zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist. Sofern nichts anderes vereinbart und in der Auftragsbestätigung entsprechend festgelegt wird, hat der Käufer sämtliche Bankspesen, wie sie im Zusammenhang mit Akkreditiven, Bankgarantien, Inkassi, Einlösung von Dokumenten, allfälligen Wechselstempeln usw. anfallen, zu übernehmen. Sentinus AG behält sich vor bei Rechnungsbeträgen unter SFr. 200.00 einen Bearbeitungszuschlag zu verrechnen.

4. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers gemäss Ziffer 1, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten. Eine Lieferfrist oder ein Lieferdatum sind nur dann verbindlich, wenn der Käufer seine Verpflichtungen, wie z.B. die Anzahlung, die Eröffnung erforderlicher Akkreditive und ein Nachweis über die Vorlage aller behördlichen Genehmigungen, rechtzeitig erfüllt. Verzögert sich die Lieferung durch einen von Sentinus AG nicht zu vertretenden Umstand, so wird Sentinus AG eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Der Käufer hat in diesem Fall kein Rücktrittsrecht. Sentinus AG haftet nicht für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder anderer von Sentinus nicht zu vertretender Umstände. Verzögert sich die Lieferung oder die Durchführung von Leistungen durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so ist Sentinus AG berechtigt, daraus resultierende Mehraufwände nach den jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu berechnen. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann Sentinus AG ihre Verpflichtungen bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung aufschieben und bereits gelieferte Teile zurückfordern.

5. Gefahrenübergang, Transport, Verpackung, Versicherung
Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen mit deren Bereitstellung zum Versand an den Käufer über. Sofern der Käufer in seiner Bestellung keine Versandart vorgibt, wird Sentinus AG jene Transportart wählen, welche die Einhaltung der Fristen und den sachgerechten Transport der Ware sicherstellt. Die Versicherung des Transports ist Sache des Käufers. Unabhängig davon, ob Sentinus AG für Transport und Versicherung sorgt, hat der Käufer die damit verbundenen Kosten zu bezahlen.

6. Auftragsrücktritt
Sofern der Kunde einen Lieferauftrag mit Zustimmung von Sentinus AG storniert, kann Sentinus AG ohne weiteren Nachweis 15% des Auftragswertes als Entschädigung vom Kunden verlangen. Diese Bestimmung lässt weitergehende Ansprüche von Sentinus AG auf Ersatz des aus der Stornierung entstehenden Schadens unberührt.

7. Zahlung
Die Zahlung wird mit der Bereitstellung der Produkte zum Versand fällig, es sei denn, es besteht eine andere Vereinbarung. Die vom Käufer geleisteten Anzahlungen werden auf den Lieferpreis angerechnet. Nimmt der Käufer die Lieferung nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt ab, so hat er dennoch die vom Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten. Für die ausstehenden Zahlungen werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Wegen eventueller Gegenansprüche kann der Käufer Forderungen von Sentinus AG weder zurückhalten noch gegen diese aufrechnen. Eingehende Zahlungen, die nicht explizit zur Tilgung einer bestimmten Schuld bestimmt sind, werden zunächst auf Verzugszinsen, dann auf Mahngebühren und zuletzt auf die älteste Schuld angerechnet. Sentinus AG behält sich das Eigentum an allen gelieferten Produkten bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen vor.

8. Mitwirkung des Kunden
Der Kunde wird Sentinus AG zum vereinbarten Service- oder Installationstermin mindestens freien Zugang zu den designierten Systemen sowie ungehinderten Zugriff auf die zugehörigen Diagnose-, Anwendungsprogramme, Dokumentationen, usw. gewähren. Sentinus AG wird bei Bedarf nach eigenem Ermessen auf den gelieferten Systemen eine Software zum Betrieb eines Fernzugangs über das Internet (z.B. TeamViewer) installieren. Der Kunde wird innerhalb seines Unternehmens die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb dieses Fernzuganges schaffen und während Inbetriebnahme-, Diagnose- und Wartungszeiträumen aufrechterhalten.

9. Gewährleistung
Sentinus AG gewährleistet dem Käufer die einwandfreie Beschaffenheit und Tauglichkeit seiner Produkte im Rahmen seiner technischen Spezifikationen. Für Teile, die als Sicherheitsteile im Sinne der Maschinenrichtlinie der EU eingesetzt werden, wird nur nach vorgängiger Absprache eine Gewährleistung übernommen. Die Gewährleistung von Sentinus AG bleibt auf den Ersatz oder die Reparatur der schadhaften Teile und auf Ursachen, die vor dem Gefahrenübergang gesetzt wurden, beschränkt. Die Haftung für direkte und indirekte weitere Schäden wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen, insbesondere ist kein Schadenersatz wegen

Betriebsausfalls usw. geschuldet. Der Kunde gewährt Sentinus AG die zur etwaigen Mangelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Während der Zeit der Mängelbeseitigung gelten die Mitwirkungspflichten nach Ziffer 8. Verweigert der Kunde diese, ist Sentinus AG von der Pflicht zur Gewährleistung befreit.

Die Gewährleistung erlischt auf alle Fälle, wenn der Käufer keine Original Sentinus AG-Ersatzteile verwendet oder Mängel selbst behebt. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung unmittelbar beim Empfang auf Vollständigkeit und Transportschäden zu prüfen. Allfällige derartige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen und Beweise sicherzustellen. Produktmängel können während der ganzen Gewährleistungsdauer jederzeit vor und/oder nach Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf gerügt werden, sie sind jedoch nach Bekanntwerden ohne Verzug und unter Beilage des schadhafte Teils schriftlich zu rügen. Der Käufer kann sich auf diese Gewährleistungsbedingungen nur berufen, wenn er nachweist, dass die Mängel trotz sachgemässer Montage und Benutzung entstanden sind. Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate ab Absendung bei Sentinus AG. Die Gewährleistungsfrist für die als Gewährleistung gelieferten Ersatzteile oder instandgesetzten Teile endet wie die Frist der ursprünglich gelieferten Produkte. Sentinus AG behält sich vor, bei Rücklieferungen und Funktionsprüfungen ohne Gewährleistungsanspruch den Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen.

10. Software

Nutzungsrechte an überlassener Software sind an die mitgelieferte oder vom Kunden gestellte Hardware gebunden, nicht exklusiv und nicht übertragbar. Sentinus AG ist berechtigt, gelieferte Software mit einem Kopierschutz zu versehen. Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht.

Jedes Reverse Engineering von Software sowie deren Veränderung oder Entfernung aus dem Produkt bleiben untersagt.

11. Sicherheitshinweise

Der Käufer verpflichtet sich, den Liefergegenstand nur im Rahmen der in der Bedienungsanleitung vorgegebenen Grenzen zu gebrauchen und seine Käufer und Hilfspersonen in Gebrauch und Bedienung des Liefergegenstandes sorgfältig zu instruieren. Der Käufer verpflichtet sich, Sentinus AG auf Wunsch Auskunft über seine Betriebserfahrungen mit dem Liefergegenstand zu geben. Sentinus AG ist jederzeit bereit, dem Käufer unkenntlich gewordene oder verlorene Sicherheitshinweisschilder auf dem Liefergegenstand unentgeltlich zu ersetzen. Der Käufer trägt die Kosten für deren Montage. Bei der Ersatzlieferung bleibt Sentinus AG in der Art der Ausgestaltung der Sicherheitshinweise frei. Konformitätserklärungen liefert Sentinus AG zu Selbstkosten und nur so weit nach, als deren Originale von Sentinus AG noch aufbewahrt werden müssen.

12. Einschränkung Verwendungszweck und Wiederverkauf

Der Käufer verpflichtet sich die erworbenen Produkte nicht für die Herstellung oder die Verwendung von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder von Trägersystemen zu verwenden und diese nicht an Länder, juristische Gesellschaften und Personen auf Embargo- und Boykottlisten abzutreten. Von Sentinus AG gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum

Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten, einzeln oder in systemintegrierter Form, ist für den Kunden genehmigungspflichtig. Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis von Sentinus AG, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber Sentinus AG.

13. Verletzung von Geistigem Eigentum

Sofern Ansprüche aus gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten an von Sentinus AG gelieferten, vertragsmässig genutzten Produkten erhoben werden, wird Sentinus AG diese Ansprüche prüfen und gegebenenfalls nach Ihrer Wahl auf Ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutz- bzw. Urheberrecht nicht verletzt wird oder das Produkt austauschen. Ist dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, wird Sentinus AG das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Weitergehende Ansprüche gegen Sentinus AG sind ausgeschlossen. Ziffer 14 (Sonstige Haftung) bleibt jedoch ebenso unberührt, wie das Recht des Käufers zum Rücktritt vom Vertrag.

14. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit zwingende produktehaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

15. Einfuhrumsatzsteuer

Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb der Schweiz hat, ist er zur Einhaltung der Regelungen bezüglich der Einfuhrumsatzsteuer des Einfuhrlandes verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die unaufgeforderte Bekanntgabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an Sentinus AG. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Produkte sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an Sentinus AG zu erteilen. Entsteht Sentinus AG zusätzlicher Aufwand infolge von mangelhaften oder fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer, so ist dieser vom Kunden zu ersetzen. Jegliche Haftung von Sentinus AG aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von Seiten Sentinus AG nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

16. Datenschutz

Durch eine Bestellung erklären sich der Kunden damit einverstanden, dass Sentinus AG sämtliche Angaben des Kunden in einer Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwertet, jedoch Dritten nicht zugänglich macht.

17. Abtretung / Verzicht

Sentinus AG kann die mit dem Kunden bestehenden Verpflichtungen durch Dritte erfüllen lassen. Diese Übertragung befreit Sentinus AG nicht von ihren Verpflichtungen. Der Kunde darf den Vertrag oder danach bestehende Rechte nicht abtreten oder auf sonstige Weise ohne vorherige schriftliche Zustimmung auf Dritte übertragen.

18. Schadenersatz bei Vertragsverletzung

Sentinus AG macht darauf aufmerksam, dass der Kunde für alle Schäden haftet, die Sentinus AG durch Verletzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten diejenigen wirksamen Bestimmungen, die der Absicht des Autors der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht, Gerichtsstand ist Zug.

Die Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auch in Englisch erhältlich. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung.

Version 30/12/2024